OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702123/2/BP/CK

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des N H, geb. x, StA Albanien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, L, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. September 2022, GZ: VStV/922301599563/2022, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. September 2022, GZ: VStV/922301599563/2022, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz (FPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2022, 11:00 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bürgerstraße 47, PI Bürgerstraße

Sie hielten sich als Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 19.08.2022 von Beamten der PI Bürgerstraße festgestellt werden konnte, von zumindest 09.02.2022 bis dato (02.09.2022) nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und waren nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Sie verfügten über einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltszweck Schüler) ausgestellt vom Magistrat Linz, gültig von 08.02.2021 bis 08.02.2022.

Am 08.02.2022 stellten Sie beim Magistrat Linz einen Zweckänderungsantrag (Aufenthaltszweck Student). Dieser wurde abgelehnt, der Bescheid ist seit 20.07.2022 rechtskräftig.

Sie sind albanischer Staatsbürger besitzen einen gültigen albanischen Reisepass und dürfen sich zu touristischen Zwecken maximal 90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage im Schengener Raum aufhalten.

Am 20.07.2022 stellten Sie bei der BFA Regionaldirektion Oberösterreich einen Antrag auf einen ATB – Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen – dieser wurde bis dato (02.09.2022) nicht erteilt. Eine Antragsstellung begründet kein Bleiberecht.

Ihr Aufenthalt in Österreich ist nicht rechtmäßig, da Sie ab 20.07.2022 weiter einer Erwerbstätigkeit nachgingen.
Ihre Erwerbstätigkeit steht dem unentgeltlichen Aufenthalt in Höhe von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ab 20.07.2022 entgegen.
Daher sind Sie ab diesem Zeitpunkt (20.07.2022) unrechtmäßig in Österreich aufhältig.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 120 Abs. 1a FPG i.V.m. §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 Zif. 2 Fremdenpolizeigesetz idgF."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf von 21. Februar 2020 bis 20. Februar 2021 einen Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltszweck Student besessen habe. Von 8. Februar 2021 bis 8. Februar 2022 habe der Bf einen Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltszweck Schüler besessen. Am 8. Februar 2022 habe der Bf beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Verlängerung des letzten Aufenthaltstitels gestellt. Dieser sei abgewiesen worden und der Bescheid sei seit 20. Juli 2022 rechtskräftig. Am 20. Juli 2022 habe der Bf bei der BFA Regionaldirektion Oberösterreich einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestellt. Der Antrag sei bis dato nicht erteilt worden. Die Antragstellung begründe kein Bleiberecht. Von 13. November 2017 bis 9. Jänner 2020 und seit 13. Februar 2020 bis dato sei der Bf als Arbeiter bei der G B GmbH, S, M, gemeldet. Tätig sei er im Lokal „G B" in L, P. Die Erwerbstätigkeit stehe dem unentgeltlichen Aufenthalt in Höhe von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ab 20. Juli 2022 entgegen. Daher sei der Bf ab 20. Juli 2022 unrechtmäßig in Österreich aufhältig. Weiters stelle die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Ungehorsamsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genüge. Der Bf sei sich des Umstands des unrechtmäßigen Aufenthalts bewusst gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er am 20. Juli 2022 einen Antrag betreffend einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestellt und der Aufenthalt in Österreich während des Verfahrens aus gesetzlichen Gründen daher notwendig sei, damit das Verfahren nicht eingestellt werde. Aus dem Straferkenntnis gehe hervor, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten würden, letztlich schlechter gestellt seien als Fremde, die ihren Aufenthalt lediglich durch Verharren im Bundesgebiet erzwingen würden. In casu könne nicht von einem Verharren bzw Erzwingen des Bf die Rede sein, da ihm noch eine persönliche Einvernahme beim BFA bevorstehen würde. Zudem sei der belangten Behörde bereits dargetan worden, dass es aus verfahrensökonomischer Sicht von großem Vorteil sei, wenn der Bf im Bundesgebiet aufhältig sei. Es würde dem Bf außerdem ein finanzieller Schaden erwachsen, der durch die Ausreise und erneute Einreise bedingt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022, eingelangt am 10. Oktober 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Es konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein albanischer Staatsbürger, ist seit 21. Februar 2017 im Rahmen von Aufenthaltsbewilligungen „Student“ in Österreich aufhältig. Zuletzt hatte er von 21. Februar 2020 bis 20. Februar 2021 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ und von 8. Februar 2021 bis 8. Februar 2022 eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ inne. Am 8. Februar 2022 stellte der Bf beim Magistrat Linz einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Schüler“, welcher per Bescheid abgewiesen wurde, der seit 20. Juli 2022 rechtskräftig ist. Ebenfalls am 20. Juli 2022 stellte der Bf bei der BFA Regionaldirektion Oberösterreich einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Ein solcher Titel wurde bisher nicht erteilt.

Der Bf war von 13. November 2017 bis 9. Jänner 2020 und ist erneut seit 13. Februar 2020 bis dato als Arbeiter im Lokal „G B“ in Linz (Arbeitgeber: G B GmbH, M, S) tätig.

Der Bf hielt sich jedenfalls von 9. Februar 2022 bis 19. August 2022 durchgehend in Österreich auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 120 Abs 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl I 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 27/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer

wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

Gemäß § 31 Abs 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 lit e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs 2 lit h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 lit e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und

an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 lit e SGK erfüllt sind, oder

9. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gemäß Abs 1a leg cit halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn kein Fall des Abs 1 vorliegt; dies insbesondere wenn sie

1. auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 19 Abs 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl I 36/2004, eingereist sind,
3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass über den Verlängerungsantrag des Bf betreffend seine Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ samt Ausweisung mit 20. Juli 2022 rechtskräftig negativ entschieden wurde. Der Bf ist jedoch nach wie vor in Österreich aufhältig und geht einer Arbeitstätigkeit nach, weshalb auch der mit gültigem Reisepass mögliche Aufenthalt zu touristischen Zwecken im Ausmaß von maximal 90 Tagen innerhalb der letzten 180 Tage im Schengener Raum ausscheidet.

Der Bf selbst bestreitet auch nicht, dass er in dem im Straferkenntnis vom 19. September 2022 vorgeworfenen Tatzeitraum über keinerlei Aufenthaltstitel verfügt hat. Im Rahmen der Beschwerde wird lediglich vorgebracht, dass der Bf am 20. Juli 2022 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG gestellt habe und der Aufenthalt in Österreich während des Verfahrens aus gesetzlichen Gründen notwendig sei, damit das Verfahren nicht eingestellt werde. Diesbezüglich ist lediglich anzumerken, dass die Bestimmung des § 58 Abs 13 AsylG ausdrücklich vorsieht, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen.

IV.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rahmen der objektiven Tatseite auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (vgl dazu VwGH vom 29. Februar 2012, 2010/21/0049).

Der Bf brachte zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vor, private oder familiäre Beziehungen in Österreich zu unterhalten, die seinen Aufenthalt aufgrund des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens als gerechtfertigt erscheinen lassen würden. Der objektive Tatbestand des § 120 Abs 1a FPG ist daher als erfüllt anzusehen.

IV.3. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, die fremdenrechtlichen Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte.
Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde die Strafe bereits am untersten Rand des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt hat. Dass fallbezogen ein deutliches Überwiegen von Milderungsgründen iSd § 20 VStG vorliegen würde, ergibt sich weder aus dem Verwaltungsakt noch wurde diesbezüglich ein Beschwerdevorbringen erstattet. Es war daher auch die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung zu bestätigen.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (es müsste sich hiebei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb auch § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

IV.5. Insgesamt war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree